

Nachtrag

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 21. Dezember 2018

zu den Basisprospekten

der

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(der "Emittent")

Dieser Nachtrag der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main bezieht sich auf die in der Tabelle auf Seite 8 aufgeführten Basisprospekte vom 18. Oktober 2018 bzw. 25. Juni 2018.

Der Nachtrag und die Basisprospekte werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente abrufbar.

Nach § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Citigroup Global Markets Europe AG, z.Hd. Rechtsabteilung, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gegenstand dieses Nachtrags zum Basisprospekt für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme des Angebots oder die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Zertifikaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Fonds / Exchange Traded Funds / Futures-Kontrakte oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Aktienindizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Fonds / Exchange Traded Funds / Futures-Kontrakten vom 18. Oktober 2018 sowie zum Basisprospekt für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme des Angebots oder die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe, Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakte vom 25. Juni 2018, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 3. September 2018, (die Basisprospekte zusammen die "**Basisprospekte**"), sind (1) Informationen im Zusammenhang mit präzisierten Anforderungen an die Informationspflicht der Verwender von Referenzwerten (Benchmarks) gegenüber ihren Kunden, worüber der Emittent im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Arbeitskreises Wertpapiergeschäft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen am 22. November 2018 informiert wurde, (2) Informationen im Zusammenhang mit Bestimmungen des U.S.-amerikanischen Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes, die für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2018 unter den Basisprospekten begeben werden, wirksam werden, und wovon der Emittent aufgrund eines Schreibens der International Capital Markets Association (ICMA) vom 4. Dezember 2018 konkrete Kenntnis erlangt hat, sowie (3) Informationen im Zusammenhang mit einem Nachtrag zum Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2018, der am 20. Dezember 2018 veröffentlicht worden ist.

Die Basisprospekte werden auf den in der Tabelle auf Seite 8 (die "**Tabelle**") genannten Seiten wie folgt geändert:

Änderungen bezüglich des Abschnitts "I. Zusammenfassung"

1. In den Basisprospekten im Punkt D.2 des "Abschnitt D - Risiken" werden vor der Unterüberschrift "Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-

Konzern" auf den unter Punkt 1 in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes

Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System*), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und das Büro des Währungsrechnungshofs (*Office of the Comptroller of the Currency*) Regeln erlassen ("**QFC-Stay-Rules**"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (*US global systemically important banking organizations, "G-SIBs"*) und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollten, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (*closeouts*) qualifizierter Finanzkontrakte (*qualified financial contracts, "QFCs"*) in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (*covered entities*), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Zertifikate können als QFCs eingestuft werden.

Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen die "**U.S. Special Resolution Regime**") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (*stay-and-transfer provisions*) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungsrechte bei Drittverzug (*cross-default rights*) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird.

Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Zertifikate in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Zertifikate nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Zertifikatsinhabers einschließen, ein Zertifikat jederzeit auszuüben (bei Open End Zertifikaten).

Nach geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden."

2. In den Basisprospekten im Punkt D.2 des "Abschnitt D - Risiken" werden vor der Unterüberschrift "Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-Konzern" auf den unter Punkt 2 in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes

Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System*), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und das Büro des Währungsrechnungshofs (*Office of the Comptroller of the Currency*) Regeln erlassen ("**QFC-Stay-Rules**"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (*US global systemically important banking organizations*, "**G-SIBs**") und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollten, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (*closeouts*) qualifizierter Finanzkontrakte (*qualified financial contracts*, "**QFCs**") in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (*covered entities*), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden.

Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen die "**U.S. Special Resolution Regime**") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (*stay-and-transfer provisions*) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungenrechte bei Drittverzug (*cross-default rights*) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird.

Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Optionsscheine in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Optionsscheine nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Optionsscheininhabers einschließen, einen Optionsschein jederzeit auszuüben (bei amerikanischer Ausübungsart).

Nach geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "II. Risikofaktoren"

3. In den Basisprospekten werden im Abschnitt "A. Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren" vor der Unterüberschrift "**Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup**" auf den unter **Punkt 3** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes

Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System*), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und das Büro des Währungsrechnungshofs (*Office of the Comptroller of the Currency*) Regeln erlassen ("**QFC-Stay-Rules**"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (*US global systemically important banking organizations, "G-SIBs"*) und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollten, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (*closeouts*) qualifizierter Finanzkontrakte (*qualified financial contracts, "QFCs"*) in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (*covered entities*), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Zertifikate können als QFCs eingestuft werden.

Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen die "**U.S. Special Resolution Regime**") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (*stay-and-transfer provisions*) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungsrechte bei Drittverzug (*cross-default rights*) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird.

Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Zertifikate in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Zertifikate nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Zertifikatsinhabers einschließen, ein Zertifikat jederzeit auszuüben (bei Open End Zertifikaten).

Nach geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden."

4. In den Basisprospekten werden im Abschnitt "**A. Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren**" vor der Unterüberschrift "**Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-Konzern**" auf den unter **Punkt 4** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes

Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System*), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und das Büro des Währungsrechnungshofs (*Office of the Comptroller of the Currency*) Regeln erlassen ("**QFC-**

Stay-Rules"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (*US global systemically important banking organizations*, "**G-SIBs**") und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollen, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (*closeouts*) qualifizierter Finanzkontrakte (*qualified financial contracts*, "**QFCs**") in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (*covered entities*), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden.

Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen die "**U.S. Special Resolution Regime**") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (*stay-and-transfer provisions*) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungsrechte bei Drittverzug (*cross-default rights*) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird.

Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Optionsscheine in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Optionsscheine eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Optionsscheine nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Optionsscheininhabers einschließen, einen Optionsschein jederzeit auszuüben (bei amerikanischer Ausübungsart).

Nach geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden."

5. In den Basisprospekten werden im Abschnitt "**B. Risikofaktoren von Zertifikaten**" im Unterabschnitt "**4. Basiswertbezogene Risikofaktoren**" oberhalb des Risikofaktors "**Risiko im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**" auf den unter **Punkt 5** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Der Emittent hat einen Plan erstellt, in dem er Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit seinen Kunden an diesem Plan. Sofern vergleichbare Benchmarks verwendet werden können, kann ein Austausch der Benchmark die Folge sein. Den Plan können Anleger beim Emittenten zum kostenlosen Einsehen anfordern."

6. In den Basisprospekten werden im Abschnitt "**B. Risikofaktoren von Optionsscheinen**" im Unterabschnitt "**4. Basiswertbezogene Risikofaktoren**" oberhalb des Risikofaktors "**Risiko im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**" auf den unter **Punkt 6** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten die folgenden Informationen eingefügt:

"Der Emittent hat einen Plan erstellt, in dem er Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Emittent orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit seinen Kunden an diesem Plan. Sofern vergleichbare Benchmarks verwendet werden können, kann ein Austausch der Benchmark die Folge sein. Den Plan können Anleger beim Emittenten zur kostenlosen Einsichtnahme anfordern."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "IV. Wesentliche Angaben zum Emittenten"

*7. In den Basisprospekten werden die im Abschnitt "IV. Wesentliche Angaben zum Emittenten" auf den unter **Punkt 7** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Europe AG, wird auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 30. Mai 2018, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 15. Juni 2018, den Nachtrag vom 24. August 2018 und den Nachtrag vom 18. Dezember 2018, (das "**Registrierungsformular**") – mit Ausnahme des Abschnitts "Risikofaktoren" (Seite 3 bis 10) – verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben – mit Ausnahme des Abschnitts "Risikofaktoren" (Seite 3 bis 10) – sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt" unter "5. Per Verweis einbezogene Angaben"). Die in dem Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt II.A. dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren" dargestellt."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "V. Zertifikatsbedingungen"

*8. In den Basisprospekten wird im Abschnitt "2. Allgemeine Bedingungen" unter "Nr. 7 Verschiedenes" auf den unter **Punkt 8** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten folgender Absatz ergänzt:*

"(6) Unbeschadet in diesen Zertifikatsbedingungen anderslautender Bestimmungen gilt für den Fall, dass der Emittent einem Verfahren nach dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder Titel II des Reform- und Verbraucherschutzgesetzes von Dodd-Frank (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (jeweils ein "**U.S. Special Resolution Regime**") unterliegt, ist die Übertragung der Zertifikate und die Übertragung von Rechten und Pflichten an oder aus den Zertifikaten vom Emittenten in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung im Rahmen dieser U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Zertifikate und etwaige von Rechten und Pflichten an oder aus den Zertifikaten durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten geregelt wären. Für den Fall, dass der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (wie in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und entsprechend interpretiert) einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, dürfen Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Zertifikate nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden, als dies nach diesem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre, wenn die Zertifikate den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterlägen. Für die Zwecke dieses Absatzes hat "**Rechte aus Verzug**" die Bedeutung, die diesem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, wie jeweils maßgeblich, zugewiesen ist, und ist entsprechend auszulegen."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "V. Optionsscheinbedingungen"

9. In den Basisprospekten wird im Abschnitt **"2. Allgemeine Bedingungen"** unter **"Nr. 7 Verschiedenes"** auf den unter **Punkt 9** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten folgender Absatz ergänzt:

"(6) Unbeschadet in diesen Optionsscheinbedingungen anderslautender Bestimmungen gilt für den Fall, dass der Emittent einem Verfahren nach dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder Titel II des Reform- und Verbraucherschutzgesetzes von Dodd-Frank (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (jeweils ein **"U.S. Special Resolution Regime"**) unterliegt, ist die Übertragung der Optionsscheine und die Übertragung von Rechten und Pflichten an oder aus den Optionsscheinen vom Emittenten in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung im Rahmen dieser U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Optionsscheine und etwaige von Rechten und Pflichten an oder aus den Optionsscheinen durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten geregelt wären. Für den Fall, dass der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (wie in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und entsprechend interpretiert) einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, dürfen Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Optionsscheine nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden, als dies nach diesem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre, wenn die Optionsscheine den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterlägen. Für die Zwecke dieses Absatzes hat **"Rechte aus Verzug"** die Bedeutung, die diesem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, wie jeweils maßgeblich, zugewiesen ist, und ist entsprechend auszulegen."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "XI. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt"

10. In den Basisprospekten werden die im ersten Punkt im Abschnitt **"XI. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt"** im Unterabschnitt **"5. Per Verweis einbezogene Angaben"** auf den unter **Punkt 10** in der untenstehenden **Tabelle** genannten Seiten enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

- "
 - In Abschnitt IV. dieses Basisprospekts wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Europe AG vom 30. Mai 2018, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 15. Juni 2018, den Nachtrag vom 24. August 2018 und den Nachtrag vom 18. Dezember 2018, verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben – mit Ausnahme des Abschnitts "Risikofaktoren" (Seite 3 bis 10) – sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts. Die in dem Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt II.A. dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren" dargestellt."

| Nr. | Bezeichnung | Nachtrag Nr. | Datum des Basisprospekts | Punkt 1 | Punkt 2 | Punkt 3 | Punkt 4 | Punkt 5 | Punkt 6 | Punkt 7 |
|------------|---|---------------------|---------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1 | Basisprospekt für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme des Angebots oder die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Zertifikaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Aktienindizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Fonds / Exchange Traded Funds / Futures-Kontrakte oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Aktienindizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Fonds / Exchange Traded Funds / Futures-Kontrakten | 1 | 18. Oktober 2018 | 29 | n.a. | 55 | n.a. | 88 | n.a. | 127 |
| 2 | Basisprospekt für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme des Angebots oder die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe, Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakte | 2 | 25. Juni 2018 | n.a. | 26 | n.a. | 49 | n.a. | 86 | 115 |

| Nr. | Punkt 8 | Punkt 9 | Punkt 10 |
|------------|----------------|----------------|-----------------|
| 1 | 234 | n.a. | 279 |
| 2 | n.a. | 185 | 229 |